Anno 1787. Nro. 18.

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 2. März.

I. Citationes edictales.

Aus Befehl des Herrn Grafen zum Rüschau, und Richtern zu Borghorst, Dokt. Becker, werden alle und jede Gläubiger, welche an dem Discutienten Joh. Henr. Schleutker Dorfs Laer, Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen möchten, hiemit offener Ediktalweise zum 3ten mal citiret und abgeladen, um binnen 9 Tagen zu Laer am Gerichte zu erscheinen, ihre habende Forderungen und die darauf sprechende Urkunden, ob sonstige Beweisstücke, nach Vorschrift der verbesserten Discußionsordnung unter Strafe ewigen Stillschweigens zu produciren, ansonst zu gewärtigen, daß den nicht Erschienenen nach Ablauf der Tagfahrt ein ewiges Stillschweigen eingebunden, die Erschienenen gehörig geordnet, und sonst verfahren werden solle, wie sich angeregter Ordnung nach gebühret. Geben den 28. Febr. 1787.

Ad Decretum D. Gogravii
Ostmann, Act. subst.

II. Gerichtliche Notificationes.

Am Samstag den 3ten laufenden Monats März Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr soll in der den discutienten Eheleuten Franz Suermann zuständiger, zwischen Mauritz und Hörster Thor am Graben belegener Behausung Bettwerk, Linnen, Kupfer, Zinnen, Bettladen, Tische, Stühle, Schränke, Eichenbreter, und sonst allerhand Hausgerath öffentlich und meistbietend gegen sofort zu verfügender Zahlung verkauft werden.

De Mandato D. Judicis urbici
Bruns, Erschbr.

III. Vermischte Nachrichten.

Es wird hiemit Jedermänniglichen kund gemacht, daß ingefolg gnädigsten Befehls eine Quantität Eichen-Bauholz und Büchenbäume in dem sogenannten Papenbusch bey Meppen Mittwochen den 28sten März laufenden Jahrs Morgens präcis 9 Uhr öffentlich ausgefeilet, und dem Meistbietenden, salva Ratificatione Cameræ Serenissimi, zugeschlagen werden sollen. Die hierzu Lusttragende Käufer werden ersucht, Tages vorher die mit Numern marquirte Stämme in Augenschein zu nehmen, die beliebige Numer auszuwählen, und aufzuschreiben, damit an dem Aufbot kein

Aufenthalt geschehen möge. Signatum den 17. Febr. 1787.

F. Lipper.

Aus Befehl des Hochwürdigen Domkapitels sollen den 5ten März l. J. Morgens um 10 Uhr am hochadlichen Hause großen-Schonebeck zehn bis zwölf Haufen hart Holz und einige hundert Buschen im Knapmorgenbusch meistbietend verkauft werden.

H. B. Runde, Vikarius.

Das dahier auf der Herrenstrasse belegenes vor etlichen Jahren neu erbauetes Haus sub Nro Cat. 227. welches auch mit zehn Jahren Freyheit versehen ist, mit einiger Stallung und Gehöfde zu einen halben Dienst, soll am künftigen Samstag den 10ten März l. J. des Nachmittags um 3 Uhr in besagter Behausung aus freyer Hand dem Meist- und Letztbietenden unter sichern Bedingnissen öffentlich verkauft werden, wobey auch zur Nachricht ohnverhalten wird, daß ein Ansehnliches von dem Kaufschilling darinn gegen Zinsen stehen bleiben kann. Liebhabere wollen besagtes Haus zuvor besehen, und sich demnächst in obigem Termino beliebigst einfinden; unter welcher Sicherheit und Bedingnissen das Haus verkauft werden soll, kann bey mir nachgefragt und eingesehen werden.

Fuhrmeister, Notar.

Ein in sehr gutem Stande befindlicher zweysitziger Wage, der sowohl in der Stadt, als auf dem Lande gebraucht werden kann, steht zu verkaufen. Das Intell. Comt. giebt Nachr.

Eine ganz gut conditionirte fast neue Birutsche, welche zwey- auch viersitzig, und auch in der Stadt zu gebrauchen ist, steht aus freyer Hand dahier zu verkaufen. Das Intellig. Comt. giebt Nachr.

Bey Eckenberger unterm Bogen ist frischer und ächter Schlueser Laberdan angekommen, das Pfund zu 2 Ggr. imgleichen sind auch bey ihm zu haben gute Enckhuyser Heringe, wie auch allerhand Fischwaare; er rekommendirt sich eines geneigten Zuspruches, und verspricht gute Waare und billige Preise.

Bey Friderich Elpers auf der Hörsterstrasse sind frische Cathrinenpflaumen, wie auch frische Bremer Pricken um billigen Preiß zu haben.

Bey Johann Diederich Lutterbeck aufm alten Fischmarkt sind beste Bremer Pricken und frische Citronen um billigen Preiß zu haben.

Wenn eine Herrschaft zwey unmangelhafte Kutschpferde, zwischen 5 und 6 Jahren, und 16 bis 17 Hand hoch, um einen billigen Preiß abzustehen gesinnet seyn möchte, dieselbe wolle davon dem Intellig. Comt. die baldige Nachricht geben lassen.

Ein an Servatii Thore belegenes Haus Num. 43, worinn anjetzo Fuselbrenner Wellmann wohnhaft ist, soll den 10ten dieses Monats März l. J. Nachmittags 2 Uhr aus freyer Hand verkauft werden. Lusthabende könn sich bey Herrn Alfers senior melden, und sich allda auf dem Platze einfinden.

Bey J. E. Beyerlé auf Ludgeri Strasse sind frische Zitronen beste Sorte 40, und Beschädigte 100 per Rthl zu haben.

Der Gärtner Johann Christoph Platz in der verkehrten Welt an Röhr auf der Klemensstrasse macht seinen Gönnern und resp. Herren Blumisten und Gartenfreunden aufrichtig bekannt, daß bey ihm alle Sorten Küchen- Blumen- und Kräuter-Saamen sowohl Braunschweiger, holländischer, als auch Erfurter, nebst vielerley Sorten von Blumenzwiebeln in bester Qualität um die allerbilligsten u. wohlfeilsten Preise aufrichtig, frisch und ächt zu haben sind. Er empfiehlt sich derowegen nochmals bestens, und vermeldet, daß sein Aufenthalt bis auf den 6ten May dieses Jahrs festgesetzt ist.

Bey Weinhändler Köhn sollen die zwey Stück fein holl. Leinwand, jedes hält 60 Ellen, und 15 Stücke Bildwerk, jedes von 12 Servietten mit einem Tischtuch, zu 17 Gewinnsten mit 128 Loosen, das Loos zu 1½ Rthl. den 23. dieses ausgezogen werden, wovon noch Loose zu haben sind.

Am Montag den 5ten März Nachmittags 2 Uhr soll die im Wigbold Olfen belegene, vormals dem Wienbrun zugehörig gewesene, zur Wirthschaft sehr bequeme große Behausung und Scheuer, wie auch die dabey gehörige 2 Gärten und Baumhof, sodann verschiedene bereits darinn angeschaffte Braugerethschaft, als Kessel, Bütten und Pumpe ꝛc. an Wirthschaftern Hrn. Bürgermeisters Strietholts Be-

hausung dem Meistbietenden verkauft werden. Signat. Sudkirchen den 12. Febr. 1787.

Steph. Pieper.

Den 14ten künftigen Monats März Nachmittags 2 Uhr soll dahier zu Haselüne auf m Rathhause von einer dahier ungegossenen großen Glocke übriggebliebenes Glockenärzt, oder Species, etwa 415 Pf. schwer, öffentlich dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, welches den zum Ankaufe Lusthabenden hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Haselüne, den 10ten Februar 1787.

Vigore reſoluti Magiſtratus.
Anton Lotten, Secret.

Fleischtaxe pro Martio.

Das Pfund besten Rindfleisches	1 ß. 9 dt.
Das schlechtere	1 ß. 6 dt.
Das Pfund besten Kalbfleisches	2 ß.
Das schlechtere	1 ß. 6 dt

Vermischte Neuigkeiten.

Von der Weichsel, vom 10. Febr.

Es verbreitet sich ein neues Gerücht, die Reise der Rußischen Monarchinn werde nicht weiter als bis Kiow gehn, weil in der Krimm Unruhen vorgefallen wären. Die Zeit wird lehren, in wie weit dieses gegründet ist. Der König von Pohlen macht seine Reise zu der Zusammenkunft mit der Kaiserinn in Kaniew, mit 150 eigenen Pferden, und 20 Kutschen, hat auch für 2 Millionen Pohlnischer Gulden an Kostbarkeiten in Warschau gekauft, um sie an das Gefolge der Kaiserinn zu verschenken.

Niederelbe, vom 22. Febr.

Nach einem Privatbriefe aus Berlin, sind die Deputirten der Stadt Danzig zu Anfange dieses Monats daselbst angelangt. Das unter dem 1sten dieses zu Berlin erlassene Reglement für die ausländische Werbung besteht aus 29 Artikeln, und sollen nach selbigem alle gewaltsame Werbungen, bey Cassation der Officiers, und bey Degradirung, auch nach Befinden, Spießruthenstrafe der Unterofficiers, gänzlich unterbleiben. Eben so sollen alle listige Nachstellungen, Ueberredungen und Täuschungen völlig unterbleiben, und die Recruten blos mit ihrem freyen Willen und bey nüchternem Muth angeworben werden. Die auf Werbung befindlichen Ober- und Unterofficiers sollen sich blos Montirungsmäßig, wie es die Uniform ihres Regiments mit sich bringt, tragen, und sich bey harter Ahndung nicht das mindeste Abzeichen anmassen, indem es der Würde eines Preußischen Officiers zuwider, seine Königl. Uniform zu verläugnen, und willkührlich abzuändern. Nach dem 25sten Artikel dieses Reglements soll ein Soldat, der desertirt, und wieder ertappt wird, entweder gehangen oder 30 maligem Gassenlaufen, auch Verlust seiner Capitulation bestraft werden.

Kölln, vom 20. Febr.

Bey Gelegenheit der jüngst ertheilten erzbischöfl. Dispens über das Abstinenzgeboth der nächsten Fastenzeit haben Se. Kuhrfürstliche Durchl., Unser gnädigster Herr, zu näherer Belehrung aller Seelsorger u. Pfarrer unsers Erzstifts folgenden höchst merkwürdigen Hirtenbrief gnädigst ergehen zu lassen, geruhet:

Max Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Kölln ꝛc. ꝛc. ertheilen allen Unsrer oberstihrtlichen Sorgfalt anvertrauten Gläubigen Unsern Erzbischöfl. Segen Nachdem Uns von Unserm Vikariate die Nothwendigkeit, bey bevorstehender Fastenzeit in dem Abstinenzgeboth zu dispensiren, unterthänigst vorgestellt worden; Wir auch die angeführten, dahin abzweckenden Gründe reiflich erwogen, und dieselbe erheblich, dringend, und den gegenwärtigen Bedürfnissen Unsers Erzstifts angemessen gefunden haben: So sind Wir gnädigst entschlossen, im Namen der Kirche, als einer wohlthätigen Mutter, für diesmal von der Strenge des Gesetzes abzuweichen, und die nöthigen Dispensen zu ertheilen. Da Wir jedoch seit dem, in Betreff der Ehedispensen, von dem Erzbischofe von Damiat gewagten Schritte nicht gesichert sind, ob man nicht auch in diesem Falle, die den Bischöfen von Christo verliehene Gewalt zu lösen und zu binden anfechten wolle, um denselben auch dieses eben so gegründete Recht zu bestreiten, Unsre blos aus Liebe gemachte Verfügung den Untergebenen verdächtig zu machen, und unter gehäßigen Farben vorzustellen; so halten Wir es für Hirtenpflicht, die Seelsorger des Erzstifts hierüber zu unterrichten, damit sie in ihrem Gewissen überzeugt, auch andere, bey denen die ungewöhnlichen in

der Kirchengeschichte unerhörten Schritte des Erzbischofs von Damiat einigen Eindruck gemacht hätten, diesfalls zu belehren, und ihnen alle Gewissensbeängstigung heben können.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbar von Christo herrühre, keinesweges aber blos von der Willkühr des Röm. Stuhls abhange, nach dessen Gutdünken die Bischöfe blos zur Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden. Wie sehr diese Wahrheit in dem Evangelio gegründet sey; wie sehr sie mit der beständigen und sich nie widersprechenden Ueberlieferung der Kirche übereinstimme; wie gemäß sie selbst den ergangenen Bekänntnissen der röm. Päbste sey, kennt Jedermann, der in der Kirchengeschichte erfahren ist. Wir wollen daher die vielen Texte, Beyspiele, Urkunden und Beweise nicht wiederholen, die ihr selbst in den heil. Büchern a) in den Sammlungen der Concilien b) und den Vätern der Kirche c) finden werdet. Nur wollen Wir euch hier die Entschidung der Kirchenversammlung zu Trient anführen, welche sich in betreff der den Bischöfen zustehenden Macht ganz bestimmt mit den Worten des Verfassers der Apostelgeschichte also ausdrükt: d) Ut attendentes sibi, & universo Gregi, in quo *Spiritus S. posuit eos regere Ecclesiam Dei*, quam acquisivit sanguine suo, sicut Apostolus præcepit, in omnibus laborent, & Ministerium suum impleant.

Wie groß, wie ausgedehnt, und wie ehrwürdig die Gewalt der Bischöfe sey, haben in den blühendsten Jahrhunderten der Kirche unter andern zween der heiligsten und größten Päbste bezeuget: Ein h. Leo e) und Gregor der Große, f) zween unverwerfliche Zeugen, welche die Vorzüge ihres Stuhls eben sowohl, als auch die bischöfl. Gerechtsame kannten. Unter diese bischöfl. Rechte ward nun auch von jeher die Befugniß gerechnet, die Strenge der kirchlichen Gesetze in einzelnen vorkommenden Fällen zu mildern, und dasjenige, um Uns der Worte eines h. Bernard zu bedienen, g) was aus Liebe verordnet war, in besondern Fällen zu unterlassen, oder in etwas schicklicheres zu verwandeln, wenn es die Liebe erfoderte.

Beyspiele hievon liefert Uns die Geschichte verschiedener Jahrhunderte. So dispensirte der h. Athanasius in zwey allgemeinen Kirchengesetzen mit einem mal. h) Theodoret versichert Uns, daß viele durch ihre Lehre und Wissenschaft berühmteste Bischöfe sogar in solchen Gesetzen dispensirt haben, die von den Aposteln herrührten. i) Eine ähnliche Abweichung von einem allgemeinen Kirchengebothe erlaubte sich der h. Augustin, wie er selbst von sich in seinem 209ten Briefe bezeuget. Nicht minder wurde noch im 11ten Jahrhundert in der Provinz von Tours in einem sehr nahen und verbothenen Grade eine schriftliche Dispens aus bischöflich. Gewalt ertheilet. k)

Prätextat, Erzbischof von Rouen, übte, nach dem Zeugnisse Gregors von Tours, eben diese Gewalt über einen merovingischen Prinzen im 2ten Grade der Verwandtschaft aus; und Poppo, Erzbischof von Trier, ertheilte im Jahre 1036, nachdem er vorher Unsern Vorfahrer Piligrim um Rath gefragt hatte, eine Dispens in Ehehindernissen aus ordentl. bischöflicher Macht. l) Diese Gewaltausübung erhielt sich bey verschiedenen Bischöfen bis auf die heutige Stunde um so mehr, als wie einer der angesehensten Schriftstellern Frankreichs sagt, m) man weder im kanonischen Gesetzbuche, noch in dem Concilium von Trient liest, daß die Ehedispensen dem h. Stuhle jemals vorbehalten seyn.

Auch konnte die Einführung der sogenannten Facultatum Quinquennalium denen von Gott herstammenden bischöfl. Rechten nichts entziehen, indem es bekannt und hergebracht ist, dieses blos als eine Ehrerbietigkeitsbezeugung gegen den päbstl. Stuhl zu betrachten, und, indem darinn mehrere Gegenstände enthalten, welche, falls es in des Pabstes Willkühr stünde, solche zu versagen, zu großen Unordnungen Anlaß gegeben würde. Wie sollen z. B. Se. Päbstl. Heiligkeit von den Lokalumständen, welche die Fasten für diesesmal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverläßig nach jeder Diözes unterrichtet werden? Und warum sollten sie die Erkänntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen? Ohne den Unterschied von Nation, Lokalkänntniß, Erkänntlichkeit, Anhänglichkeit ꝛc. zwischen beyden zu berühren, so zeiget Uns

(Das Weitere in der Beylage.)

Beylage
zum
Münsterischen Intelligenzblatt
Num. 18.
ANNO 1787.

Unser göttlicher Lehrmeister, der untrüglichste Menschenkenner, in seinem Evangelium selbst deutlich an: Bonus Pastor animam suam dat pro ovibus suis, Mercenarius autem fugit, quia Mercenarius est, & non pertinet ad eum de ovibus. n) Laut dieser römischen Facultäten dispensirten die Bischöfe stets in Fällen, wo die Parteien arm sind, und welches Kirchengesetz unterscheidet solche von Reichen, und was kann der Geist und der Zweck eines solchen Unterschiedes seyn? Daher ward auch immer in denjenigen Fällen, wo der Recurs nach Rom zu beschwerlich war, diese Gewalt von den Bischöfen ausgeübet.

Dieses war der Zustand der Sachen bis auf die neuern Zeiten, in welchen der unglückliche Abfall des Erzb. Gebhard Truchseß S. Päbstl. Heiligkeit nöthigten, einen eigenen Nuntius nach Kölln zu schicken. Seitdem fieng man an, die Dispensationen bey ihm nachzusuchen, und, da dieser Recurs die sonst äusserst beschwerliche Erhaltung der Dispensen sehr erleichterte, wendete sich jedermann, mit Vorübergehung seines rechtmäßigen Oberhirten, an denselben. Es war aber eine nöthige Folge, daß, so wie die Gerichtsbarkeit der Nuntien in dem deutschen Reiche aufhörte, Unser Vaterherz erwachen, und zugleich die Besorgniß in Uns entstehen mußte, man möchte den um Hülfe u. Erleichterung Rufenden die Dispenserlangung zu sehr erschweren. Wir hielten Uns daher an dem alten Gebrauche, und der steten Gewohnheit mehrerer deutschen Bisthümer; an den Lehren der bewährtesten deutschen Kanonisten, mit welchen selbst die gemeinen Rechte übereinstimmen, o) Wir berechneten die Grade der Verwandtschaft immer nach dem Entferntern; in bedenklichen Fällen aber wandten Wir Uns mehrmal an Se. Päbstl. Heiligkeit, und liessen, ohne Belästigung der Parteien, durch Unsern Agenten das Nöthige besorgen. Und es war Uns eine der angenehmsten Pflichten, in Fällen, wo Wir die Nothwendigkeit oder den Nutzen einsahen, den Parteien die so sehr gewünschte Dispens ohne große Kosten zu verschaffen. Se. Päbstl. Heiligkeit haben auch gegen diesen, das Beste der Religion, und das Heil Unsrer Diözesanen, allein bezielenden Weg nie das mindeste Misfallen geäussert, vielmehr Uns mit aller ihrem liebvollen Karakter eigenen Bereitwilligkeit dabey väterlich unterstützt. Wie unvermuthet mußte Uns also der diese Ruhe störende Schritt des Erzbischofs von Damiat auffallen? welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beyspiellose Art, ohne vorgängige Anfrage bey dem rechtmäßigen Oberhirten, ja geflissentlich in dem Augenblicke, da Uns ein anderes Hirtenamt von Unsrer Erzdiöces entfernte, an die sämtlichen Seelsorger Unsrer Diöces gedruckte Befehle ergehen zu lassen, sich erlaub-

te. Ohne die verschieden in dieser Druckschrift enthaltenen Allegata zu berichtigen, ohne von den ungeziemenden und frevelhaften, sich am Schlusse befindlichen Ausdrücken einige Meldung zu thun, so hätten Wir jedoch gedachtem Titular-Erzbischofe in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als in den geistlichen Rechten mehr Kenntniß zugetrauet, als daß er in einem fremden Kirchsprengel, ohne Bewilligung des Ordinarii einige Gerichtbarkeit auszuüben wagen sollte. p) Die öftern und mächtigen Beschwerden, so wider derley an keinen Sitz gebundene Bischöfe, und ihre gefährliche Eingriffe geführt wurden, wie auch die von den Concilien dagegen genommenen Maßregeln, konnten ihm doch nicht unbekannt seyn. q) Und wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, Unser Verfahren zu verbessern, so hätten Wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stuffenweise Ermahnungsart erwarten sollen. r) Und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Misbrauches der bischöfl. Gewalt nicht bey den untergeordneten Pfarrern, sondern bey den Bischöfen und deren nachgesetzten Vikariaten suchen müssen. Hat nun der Erzbischof von Damiat dieses wissentlich verabsäumet, so können Wir nach der Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nicht anders schliessen, als daß ihr Zweck gewesen sey, die untergebenen Seelsorger wider ihre rechtmäßige Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitige gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische Ordnung zu zerstören. Gott, dessen h. Geist stets über seine Kirche wachet, hat aber ein solches Werk, welches nur vom Geiste der Finsterniß und der Zwietracht entstehen konnte, nicht zur Erfüllung bringen lassen. Noch hören die Heerden die Stimme ihres rechtmäßigen Hirten; noch bestreben sich die Seelsorger, durch Zurückschickung dieser Schrift, ihre Vereinigung mit ihrem Bischofe, und durch denselben mit der allgemeinen Kirche und dessen Oberhaupte, dem Pabste, öffentlich an Tag zu legen. Mit welcher inniger Rührung sehen Wir aus diesem Betragen Unsrer Geistlichkeit, wie sehr das wechselseitige Vertrauen und die daraus entstehende Einigkeit derselben mit ihrem Bischofe sich mehr und mehr befestige. Wir sehen die alte Kirchenzucht wieder aufleben, und mit ihr die blühenden Tage der ersten Kirche zurückkommen. Lasset uns denn Gott preisen und danken, lasset uns mitwirken, und das Unsrige beytragen, damit solche Wünsche in Erfüllung gehen mögen; der Eifer der Seelsorger verdoppele sich in diesen heil. Zeiten, in Belehrung ihrer Pfarrgenossen, hauptsächlich jener Unschuldigen, die sie zuerst dem Tische des Herrn zuführen, in Ausübung der Seelsorgepflichten, und deren vorzüglichster, der Menschenliebe. Der tröstliche Gedanke stärke euch stets, daß Gott, der Belohner alles Guten, eure auch mindeste Thaten sehen, und den von ihm verheissenen Beystand seiner Kirche nie entziehen werde. Et portæ inferi non prævalebunt adversus eam. s) Gegeben Münster den 4ten Februar 1787.

a) Math. XVIII. 18. Joann. XX. 21. 22. Act. 28.
b) Acta Concil. Ephesini in Epistola Celestini P. ad Conc.
c) Cyp. Ep. 75. Firmilian. ap. Dypr. p. 324. Augustin ad Psalm. 44.
d) Concil. Trid, Sess. 6. Cap. 1. de reform.
e) Epist. XII. Cap. 2. Ep. 86. 89.
f) Lib. IX. Ep. 22.
g) S. Bernard. Lib. de præc. & dispens. C. 2.
h) Synesius Epist. 67.
i) Theodoret. Epist. 110.
k) Hildebertus Ep. 34.
l) Hontheim Hist. Trevir. dipl. T. I. p. 365.
m) Gibert. de Eccles. t. 7. de Prælat. — Conc. Trid. Sess. 25. C. 18. de ref. — V. etiam Barthel. in edditam. ad Jus Canon.
n) Joh. X. 11. 13. o) Can. 6. C. XXV. q. 5. Cap. ult. de Conf. & affin.
p) Syn. Col. 1. a. 1353. N. 2. ap. Harz. T. 4. p. 473. Syn. Col. d. a. 1536. P. 1. C. 33. & P. 7. C. 46. ap. Harzh. T. 6. p. 251. & 289. S. Ofn. Maj. d. a. 1628. P. 1. C. 9. §. 4. & C. 20. §. 8. 13. apud Harzh. T. 9. P. 441. & 459. S. Col. d. a. 1062. P. 3. T. 8. C. 26. §. 4. ap. Harzh. T. 9. P. 1063.
q) C. Trid. Sess. XIV. Cap. 2. de reform.
r) Matth. XVIII. 15. — 17.
s) Matth. XVII. 18.